

Ortsgemeinde Weisenheim am Berg

Az.: 610-13/WB/4-R

SATZUNG

der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 15.12.1999

Der Gemeinderat hat auf Grund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Fahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weisenheim am Berg , den ...15.12.1999.....

Gemeindeverwaltung

.Georg Blaul
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 :

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle Wohngebäude	Zahl der Stellplätze
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
2	Reihenhäuser	2 Stpl. je Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 qm - 1,5 Stpl. bis 120 qm - 2 Stpl. über 120 qm - 2,0 Stpl.